

STATUTEN

(Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF – VerG)

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). Dieser ist in die englische Sprache als Austrian Agency for Research Integrity zu übersetzen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit grundsätzlich auf ganz Österreich sowie im Bedarfsfall darüber hinaus.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht ausgeschlossen.

§ 2 - Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, ausschließlich und unmittelbar

- a. Wissenschaft und Forschung durch die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis zu fördern;
- b. die Methodik der Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis zu erforschen und zu dokumentieren;
- c. durch die Kommission für wissenschaftliche Integrität (§ 16) unabhängige Untersuchungsverfahren zu gewährleisten, soweit die Mitglieder diese Aufgabe über die in § 6 festgelegten Mindeststandards hinaus nicht selber wahrnehmen können;
- d. Die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität in der öffentlichen Diskussion zu verankern und zu verteidigen.

§ 3 - Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Die Mitglieder und Organe des Vereins arbeiten in geeigneter Weise zusammen, um den Vereinszweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten zu verwirklichen:

- a. Einholung und Erstattung von Stellungnahmen über die korrekte Anwendung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in allen Bereichen der Wissenschaft und Forschung;
- b. Beratung in allen Belangen der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität sowie Beratung bezüglich guter Verfahrensordnungen bei möglichen Regelverstößen;
- c. Beratung der Mitglieder zu Verfahren (insbesondere durch die Benennung geeigneter Gutachter/-innen) und, soweit erforderlich, Durchführung von Untersuchungsverfahren durch die Kommission für wissenschaftliche Integrität (§ 16);
- d. Betrieb einer Service- und Informationsstelle für an der Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis interessierte Personen und Organisationen;
- e. Funktion als Anlaufstelle für Personen oder Institutionen, die die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verletzt sehen und jenen, denen vorgeworfen wird, diese verletzt zu haben;
- f. Koordinierung und Organisation von Evaluierungsverfahren in Angelegenheiten der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität;
- g. Weiterentwicklung von Verfahren zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis im Hinblick auf neue und internationale Entwicklungen;
- h. Sammlung, Dokumentation, Herstellung und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien einschließlich der Ergebnisse der eigenen Aktivitäten;
- i. Herausgabe von Publikationen;
- j. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- k. Diskussionsveranstaltungen, Workshops, Weiterbildungsangebote, Trainings und sonstige zielrelevante Veranstaltungen;
- l. Pflege von Kontakten sowie Kooperation mit und Mitgliedschaft in Institutionen im In- und Ausland, deren Tätigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht;
- m. Mitwirkung an nationalen und internationalen Initiativen und Netzwerken;
- n. Mitwirkung an (EU-)Projekten;
- o. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

§ 4 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus Veranstaltungen;
- c. öffentliche und private Förderungen sowie Einnahmen aus (EU-)Projekten;
- d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- e. Erträge aus Trainings und Beratung

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für die Vereinszwecke zu verwenden. An Mitglieder oder diesen nahe stehende Personen werden keine Vermögensvorteile zugewandt. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet.

§ 5 - Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche und fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit auf andere Weise fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften können grundsätzlich Mitglieder des Vereins werden.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Universitäten und Hochschulen, Forschungsförderungsorganisationen sowie andere Trägerorganisationen wissenschaftlicher Forschung sein, die geeignete Strukturen (beispielsweise Gremien, Verfahren) zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis etabliert haben.

(3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die nicht ordentliche Mitglieder gemäß Abs. 2 werden können, aber Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele haben. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein zudem durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen.

(4) Über die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(6) Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31.12. oder 30.06. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder anderer durchsetzbarer Forderungen des Vereins im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten gemäß § 8 verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte. Die Verpflichtung zur umgehenden Zahlung rückständiger bzw. fälliger Beiträge bleibt aufrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.

(2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:

- a. alle Angebote und Einrichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung in Anspruch zu nehmen;
- b. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen;
- c. an der Generalversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen;
- d. das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung auszuüben;
- e. bei der Generalversammlung in die Vereinsgebarung Einsicht zu nehmen;
- f. Stellungnahmen der Kommission für wissenschaftliche Integrität zu gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhalten, die das jeweilige Mitglied selbst betreffen, zu erhalten; darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.
- g. die vereinsinterne Schlichtungsstelle anzurufen.

(3) Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie unterliegen dabei denselben Verschwiegenheitspflichten wie die Vereinsorgane (§ 9 Abs 2).

(4) Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, die Außenwahrnehmung und den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und dazu beizutragen, dass das Ansehen und der Zweck des Vereins gefördert werden. Sie richten insbesondere eigene, auf ihre jeweilige Organisation angepasste Anlaufstellen und Abläufe ein, die sich der guten wissenschaftlichen Praxis und der Untersuchung von möglichen Verstößen widmen. Sie sorgen dafür, dass in der Lehre und Ausbildung (wo zutreffend), einschließlich der Weiterbildung von Nachwuchswissenschaftler/-innen, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sorgfältig und entsprechend des aktuellen Wissensstandes vermittelt werden. Sie haben überdies die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.

(5) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich im Falle eines Verfahrens auf erstes Verlangen alle erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen solange dem nicht zwingende Vertraulichkeitsverpflichtungen der betroffenen Mitgliedsinstitution entgegenstehen. Sie nehmen die Empfehlungen der Kommission zur Kenntnis, und informieren den/die Kommissionsvorsitzende/-n innerhalb einer Frist von 6 Monaten darüber, dass an der Institution der Bericht zur Kenntnis genommen wurde und nach den an der Institution anzuwendenden Regeln verarbeitet wird. Sie sind zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit betreffend sämtlicher Verfahren der Kommission verpflichtet; insbesondere ist die Information Dritter oder der Öffentlichkeit betreffend Stellungnahmen der Kommission nur nach Maßgabe des §16 (3) zulässig.

(6) Verletzungen der Mitgliedspflichten nach Abs. 5 können durch den Vereinsvorstand unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit Maßnahmen belegt werden. Vor dem Erlass von Maßnahmen soll ein klärendes Gespräch zwischen der Mitgliedsinstitution, dem/der Vorstandsvorsitzenden oder einem von diesem/dieser benannten Mitglied des Vorstands, gegebenenfalls der Kommission und der Geschäftsstelle der ÖAWI stattfinden. Sollte im Gespräch kein Einvernehmen hergestellt werden, sind – nach Anhörung der Beteiligten durch den Vorstand – folgende gegebenenfalls auch zu kumulierende Maßnahmen möglich:

- a. Verwarnung oder Verweis;
- b. ein einmalig zu leistender zusätzlicher Mitgliedsbeitrag bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages des betroffenen Mitglieds.
- c. Suspendierung der Mitgliedschaft für eine Dauer von bis zu 24 Monaten;
- d. bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Ausschluss aus dem Verein;

Allfällige zivilrechtliche Ansprüche des Vereins gegen eine Mitgliedsinstitution auf Grund von schuldhaftem Verhalten bleiben davon unberührt (z.B. Ersatz der Kosten für eine anwaltliche Beratung und Vertretung). Ebenso bleibt die Zuständigkeit der vereinsinternen Schlichtungsstelle nach §18 unberührt.

(7) Der Vorstand ist, sofern es zum Schutz der Vereinsinteressen nötig ist, berechtigt, in geeigneter Weise über den Umstand, dass vereinsinterne Schritte eingeleitet wurden vereinsintern oder vereinsextern zu kommunizieren.

§ 9 – Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die/der Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/-in, die Kommission für wissenschaftliche Integrität, die Rechnungsprüfer/-innen und die vereinsinterne Schlichtungsstelle.

(2) Die Vereinsorgane sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Vereinstätigkeit offenbaren müssen. Diese Verpflichtung der Vereinsorgane besteht unabhängig von der Dauer der Vereinstätigkeit und bleibt auch nach Beendigung derselben ohne zeitliche Begrenzung aufrecht.

(3) Die Vereinsorgane verpflichten sich weiters, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten.

§ 10 - Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Abhaltung erfolgt in der Regel in Präsenz, kann aber auf Vorschlag des Vorstands auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/-innen durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer/-innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/-innen binnen sechs Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch, insbesondere per E-Mail, an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzubringen. Diese Anträge sind den ordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu geben und auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Ordentliche Mitglieder führen in der Generalversammlung so viele Stimmen wie es ihrer jeweiligen Mitgliedsbeitragskategorie gemäß Anlage 1 entspricht. Sollten einem ordentlichen Mitglied mehrere Stimmen zustehen, können diese durch nur eine/-n entsandte/-n Vertreter/-in wahrgenommen werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstands und der Kommission für wissenschaftliche Integrität, die Rechnungsprüfer/-innen sowie die/der Geschäftsführer/-in sind einzuladen und berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Stimmrecht jedoch haben sie nur dann, wenn sie zugleich Vertreter/-innen eines ordentlichen Mitglieds sind.

(7) Ist ein Mitglied verhindert, ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung zulässig. Ein/-e Vertreter/-in eines Mitglieds kann maximal die Stimmen eines weiteren ordentlichen Mitglieds auf sich vereinigen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende des Vereins, bei Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreter/-in. Ist auch diese/-r verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied

den Vorsitz. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und durch die/den Vorsitzende/-n zu beurkunden.

(9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

(10) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstands und des/der Geschäftsführers/-in sowie Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Kommission für wissenschaftliche Integrität;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/-innen;
- c. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm und den Voranschlag;
- d. Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands;
- e. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- f. Wahl und Enthebung der/des Vorsitzenden des Vereins und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins;
- g. Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer/-innen;
- h. Bestellung von Abschlussprüfer/-innen im Sinne des § 22 Abs. 4 VerG;
- i. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/-innen und Verein;
- j. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. der/des Geschäftsführer/-in und dem Verein;
- k. Entlastung des Vorstands;
- l. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie allfälliger darüber hinausgehender Kostentragungen durch die Mitglieder;
- m. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands;
- n. Festlegung der Größe der Kommission für wissenschaftliche Integrität;
- o. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität;
- p. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- q. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge gemäß der Tagesordnung;
- r. Festlegung allfälliger Aufwandsentschädigungen des/der Geschäftsführers/-in und der Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität;
- s. Genehmigung der Geschäftsordnung der Kommission für wissenschaftliche Integrität.

(12) Abweichend von Abs. 10 bedürfen Beschlüsse gem. Abs. 11 lit. e, f, l, m, n, o, und p einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Beschlüsse gem. Abs. 11 lit. c und o können auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen 10 Kalendertagen ab Zustellung des Antrags in der Geschäftsstelle eingelangten, von den jeweiligen Stimmberechtigten übermittelten Briefe oder E-Mails. Damit ein Umlaufbeschluss gültig zustandekommen kann, bedarf es der Stimmabgabe von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder. Es gelten die Konsensquoren gemäß Abs. 10 und 12. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied die Abstimmung im Umlaufwege ablehnen, so ist der Beschluss in einer Generalversammlung zu fällen.

§ 11 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden des Vereins, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand kann zudem bei Bedarf eine Kooptierung von bis zu 2 Personen bis zur nächsten Generalversammlung vornehmen. Die Mitglieder des Vorstands müssen nicht Mitglieder des Vereins oder Delegierte eines ordentlichen Mitglieds in der Generalversammlung sein.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wobei sowohl dem Vorstand als auch jedem ordentlichen Mitglied des Vereins das Recht zusteht, Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vorher an die Generalversammlung zu erstatten. Scheiden alle Mitglieder des Vorstands aus oder sind auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, ihr Amt auszuüben, so ist jede/-r Rechnungsprüfer/-in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/-innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/-in mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den Sitzungen sind auch die/der Vorsitzende der Kommission für wissenschaftliche Integrität, die/der Geschäftsführer/-in und die Rechnungsprüfer/-innen einzuladen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine elektronische Teilnahme an der Sitzung ist möglich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beschluss und die Änderung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/-in sowie das Treffen von Maßnahmen nach §8 (6) bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse, mit Ausnahme des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, können auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen 10 Kalendertagen ab Zustellung des Antrags in der Geschäftsstelle eingelangten, von den jeweiligen Stimmberechtigten übermittelten Briefe oder E-Mails. Es gelten die Konsensquoren des ersten und zweiten Satzes. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied die Abstimmung im Umlaufwege ablehnen, so ist der Beschluss in einer Sitzung zu fällen.

(7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertreter/-in. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und durch die/den Vorsitzende/-n zu beurkunden.

(8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 - Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über die geplanten Projekte und Aktivitäten;
- b. Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- c. Vorbereitung der Generalversammlung;
- d. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss (§7 Abs. 3) ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder;
- g. Maßnahmen nach §8 Abs. 6
- h. Antrag an die Generalversammlung auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- j. Bestellung und Enthebung der/des Geschäftsführers/-in;
- k. Regelung der Aufgaben und Kompetenzen des/der Geschäftsführers/-in durch eine Geschäftsordnung;
- l. begleitende Kontrolle der Tätigkeit des/der Geschäftsführers/-in.

§ 13 - Die/der Vorsitzende des Vereins

(1) Die/Der Vorsitzende des Vereins ist Mitglied des Vorstands, übt die Funktion der/des Vorsitzenden des Vorstands aus und führt die Geschäfte des Vereins. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereins. Die/Der Vorsitzende des Vereins leitet die Generalversammlung und den Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Im Fall der Verhinderung bzw. von Befangenheit tritt an die Stelle der/des Vorsitzenden die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.

§ 14 – Geschäftsführer/-in

(1) Der Vorstand bestellt ein/e Geschäftsführer/-in auf unbestimmte Zeit und hat in einer Geschäftsordnung oder gegebenenfalls im Einzelfall festzulegen, welche Aufgaben dem/der Geschäftsführer/-in übertragen werden.

Folgende Kompetenzen verbleiben aber jedenfalls beim Vorstand:

- a. Aufnahme von Krediten für den Verein;
- b. Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen;
- c. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die der Verein ungewöhnlich hoch belastet würde oder die für den Verein ein hohes Risiko darstellen würden.
- d. Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 6

(2) Zur administrativen Unterstützung aller Aktivitäten des Vereins wird vom Vorstand eine Geschäftsstelle errichtet, die von der/dem Geschäftsführer/-in geleitet wird.

§ 15 - Außenvertretung

(1) Die/Der Vorsitzende des Vereins und die/der Geschäftsführer/-in vertreten den Verein einzeln nach außen. Allfällige Einschränkungen der Vertretungsbefugnis der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. dem/der Geschäftsführer/-in und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung und der Zeichnung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

(3) Mit Bezug auf Untersuchungsverfahren und die Erstellung von Stellungnahmen zu konkreten Fällen von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten handelt die Kommission für wissenschaftliche Integrität als Organ des Vereins in abschließender Zuständigkeit.

§ 16 - Kommission für wissenschaftliche Integrität

(1) Die Kommission für wissenschaftliche Integrität unterstützt die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Sie gewährleistet im Falle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein unabhängiges Untersuchungsverfahren, soweit die an den Mitgliedsinstitutionen etablierten Gremien für gute wissenschaftliche Praxis das Verfahren nicht in eigener Verantwortung durchführen können oder eine solche Durchführung dort aus wichtigen Gründen nicht angezeigt ist; dies ist bei der Anrufung der Kommission zu begründen.

- a. Die Kommission für wissenschaftliche Integrität wird für die Mitglieder des Vereins tätig und berät diese in allen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Integrität, insbesondere bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen. Keine Zuständigkeit besteht in der Regel bei vermutetem Fehlverhalten in studentischen Arbeiten (insbesondere Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten; die Zuständigkeit bei Dissertationen bleibt unberührt); Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen, beispielsweise bei übergeordnetem öffentlichem Interesse, möglich. Erklärt sich die Kommission nach Anrufung durch ein Mitglied für unzuständig, begründet sie dies gegenüber diesem Mitglied.
- b. Mittels Beschlusses kann die Kommission für wissenschaftliche Integrität auch für Dritte tätig werden, wobei die Frage eines allfälligen Kostenersatzes vom Vorstand zu entscheiden ist.
- c. Die Kommission für wissenschaftliche Integrität kann ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten auch von sich aus aufgreifen.
- d. Wenn der Kommission Fälle vermuteten Fehlverhaltens nicht von Mitgliedern, sondern von Einzelpersonen oder Nicht-Mitgliedsinstitutionen zugetragen werden, so entscheidet die Kommission in eigenem Ermessen und abschließend, ob und unter welchen Bedingungen sie diese Fälle abklärt. Insbesondere ist auf größtmögliche Vertraulichkeit aller Beteiligten zu achten.

(2) Die Mitglieder der Kommission erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Mitglieder bei der Einrichtung von eigenen Gremien zur Klärung von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten;
- b. Erarbeitung von Empfehlungen zur institutionellen Handhabung von Verfahren im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Soweit eine Zuständigkeit der Kommission gemäss Absatz (1) besteht, erfüllen die Mitglieder der Kommission ferner folgende Aufgaben:

- c. Erhebung des relevanten Sachverhalts bei einem vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhalten;
- d. Erstellung von Stellungnahmen auf Grundlage des erhobenen Sachverhalts bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten unter allfälliger Beiziehung von Fachexperten/Fachexpertinnen aus dem In- und Ausland.

(3) Über ihre Tätigkeit hat die Kommission dem Vorstand einmal jährlich und in der Generalversammlung in Wahrung der Anonymität der Betroffenen zu berichten. Mitglieder des Vorstands können auf Einladung der/des

Vorsitzenden der Kommission in beobachtender und beratender Funktion an Sitzungen der Kommission für wissenschaftliche Integrität teilnehmen. Die Kommission informiert die/den Vorsitzende/-n des Vereins über die Einleitung eines Verfahrens wegen vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Nachfrage. Ausgenommen sind Fälle, bei denen sie den Schutz des/der Betroffenen als vorrangig ansieht. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Kommission die/den Vorsitzende/-n des Vereins über das Ergebnis des Verfahrens. Die Vereinsorgane sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Ebenso sind alle am Verfahren vor der Kommission für wissenschaftliche Integrität beteiligten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeit gilt über den Abschluss des Verfahrens hinaus. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch für das Vereinsmitglied, das vom Verfahren betroffen ist; eine Veröffentlichung von Dokumenten und Stellungnahmen der Kommission ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des/der Kommissionsvorsitzenden zulässig. Eine Information der Öffentlichkeit oder an Dritte über Verfahren und Untersuchungsergebnisse ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse dies gebietet; in diesem Fall sprechen sich der/die Kommissionsvorsitzende mit dem betroffenen Vereinsmitglied über die Kommunikation ab.

(4) Die Kommission für wissenschaftliche Integrität besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Zu Mitgliedern der Kommission für wissenschaftliche Integrität werden auf Vorschlag des Rats für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung (FORWIT-Rat) von der Generalversammlung ausgewiesene Forscher/-innen aus dem In- und Ausland für eine Funktionsperiode von zwei Jahren mit Zweidrittelmehrheit bestellt. Zuvor hat die Kommission das Recht, dem FORWIT-Rat Empfehlungen für die Erstellung des Vorschlages vorzulegen. Die zweimalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder der Kommission nehmen ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit, auch gegenüber den Organen und Mitgliedern des Vereins, und unter Wahrung der Vertraulichkeit wahr.

(5) Die Kommission für wissenschaftliche Integrität soll so besetzt sein, dass möglichst alle Wissenschaftsrichtungen (Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Natur- und Technikwissenschaften, Lebenswissenschaften, Medizin, Rechtswissenschaften und Entwicklung und Erschließung der Künste) vertreten sind. Angehörige österreichischer Universitäten und Forschungseinrichtungen können nicht zu Kommissionsmitgliedern ernannt werden. Nur das rechtswissenschaftliche Mitglied kann eine Einbindung an eine österreichische Forschungsstätte haben; es ist nicht stimmberechtigt. Der Kommission für wissenschaftliche Integrität kann ein weiteres rechtswissenschaftliches Mitglied angehören, das nicht an einer österreichischen Forschungsstätte tätig ist; es ist stimmberechtigt.

(6) Die Mitgliedschaft in der Kommission für wissenschaftliche Integrität erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Abberufung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied der Kommission für wissenschaftliche Integrität nach Anhörung der Kommission abberufen, wenn die verlässliche Mitarbeit des Kommissionsmitglieds nicht gewährleistet ist. Dem Kommissionsmitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich dazu zu äußern.

(7) Die/die Vorsitzende der Kommission für wissenschaftliche Integrität sowie deren/dessen Stellvertreter/-in wird von den Mitgliedern der Kommission für wissenschaftliche Integrität aus deren Mitte gewählt. Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden der Kommission zählen die Einberufung von Sitzungen der Kommission für wissenschaftliche Integrität, die Außenvertretung der Kommission für wissenschaftliche Integrität und die beratende Anwesenheit in Sitzungen des Vorstands.

(8) Die Kommission für wissenschaftliche Integrität trifft ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.

§ 17 – Rechnungsprüfer/-in

(1) Zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die zweimalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem anderen Organ des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/-innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

(3) Die Rechnungsprüfer/-innen berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen die Entlastung des Vorstands.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/-innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abberufung von Rechnungsprüfer/-innen durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgt.

(5) Die Rechnungsprüfer/-innen haben das Recht, bei Gefahr schwerwiegender finanzieller Probleme vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen oder selbst eine solche einzuberufen.

(6) Wird ein/e Abschlussprüfer/-in im Sinne des § 22 Abs. 4 VerG bestellt, übernimmt diese/r die Aufgaben der Rechnungsprüfer/-innen und sind daher keine Rechnungsprüfer/-innen einzusetzen.

§ 18 - Vereinsinterne Schlichtungsstelle

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, insbesondere solchen aus §8, ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.

(2) Die vereinsinterne Schlichtungsstelle besteht aus drei Personen. Jeder der beiden Streitparteien wählt ein ordentliches Mitglied des Vereins. Die von beiden Mitgliedern des Vereins entsandten Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen eine weitere Person zur/zum Vorsitzenden. Kann über die Wahl des/der Vorsitzenden keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet unter den von den beiden gewählten Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidat/-innen das Los. Die Mitglieder der vereinsinternen Schlichtungsstelle dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Auf Unbefangenheit ist Bedacht zu nehmen.

(3) Die vereinsinterne Schlichtungsstelle hat zunächst auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sollte dies nicht möglich sein, fällt sie ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 – Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/-in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passivaverbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine im Bedarfsfall zu bestimmende Körperschaft oder Vereinigung, die als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannt ist, zu übertragen. Das Vermögen des Vereins darf nur für den in diesen Statuten bestimmten Zweck verwendet werden.

(4) Der letzte Vorstand muss die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

Wien, 2024